

## Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Sie haben ein Widerspruchsrecht:

- 1. **gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung** (soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) - § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 S. 1 Soldatengesetz –
- 2. **gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** - § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG –
- 3. **gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** - § 50 Abs. 1 BMG-
- 4. **gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage** - § 50 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 3 BMG -
- 5. **gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person** - § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG -

### Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Minderjährige, für die die Übermittlungssperren ebenfalls eingetragen werden sollen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich erhebe Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten.

\_\_\_\_\_  
(Datum/Unterschrift)